

Leitlinien

für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten gemäß der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 (ESRB/2012/2)

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 25.05.2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2019/05“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien beschreiben den Inhalt, die zugehörigen Erläuterungen und die einheitlichen Vorlagen für Meldungen über Finanzierungspläne auf der Grundlage von Absatz 4 der Empfehlung A der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Finanzierung von Kreditinstituten vom 20. Dezember 2012 („ESRB-Empfehlungen“ und „ESRB-Empfehlung A“)².

Anwendungsbereich

6. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³ auf konsolidierter Basis anwenden.
7. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis anwenden, wenn die in Absatz 9 genannten Kreditinstitute keiner Gruppe angehören, die gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU⁴ der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt.
8. Unbeschadet der Absätze 6 und 7 dürfen die zuständigen Behörden diese Leitlinien auch gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für alle Institute auf Einzelbasis anwenden.
9. Bei der Anwendung dieser Leitlinien sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die im Hinblick auf die Bilanzsumme größten Banken jedes Mitgliedstaats erfasst werden und dass mindestens 75 % der konsolidierten Bilanzsumme des Bankensystems ihres jeweiligen Mitgliedstaats in den Anwendungsbereich fallen.

² Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Finanzierung von Kreditinstituten vom 20. Dezember 2012 (ABl. L 119 vom 25.4.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Adressaten

10. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute, die gemäß dem nationalen Recht zur Umsetzung der ESRB-Empfehlungen und dem Anwendungsbereich dieser Leitlinien Finanzierungspläne an ihre zuständigen Behörden melden.

Begriffsbestimmungen

11. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in der Verordnung (EU) Nr. 680/2014⁵ und in der Verordnung (EU) 2018/1624⁶ verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien die gleiche Bedeutung.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission (ABl. L 277 vom 7.11.2018, S. 1).

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

12. Diese Leitlinien gelten ab dem 31. Dezember 2020.

Aufhebung

13. Die Leitlinien der EBA für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4 (EBA/GL/2014/04) vom 19. Juni 2014⁷ werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 aufgehoben.

⁷ Die Leitlinien sind unter folgender Adresse abrufbar: <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/liquidity-risk/guidelines-on-harmonised-definitions-and-templates-for-funding-plans-of-credit-institutions/>

4. Anforderungen an Meldungen über Finanzierungspläne

14. Kreditinstitute sollten ihre Finanzierungspläne im Einklang mit den harmonisierten Erläuterungen und Vorlagen melden, die in Anhang I und Anhang II dieser Leitlinien beigefügt sind.
15. Außerdem sollten die zuständigen Behörden der EBA vollständige Transparenz über den Anwendungsbereich dieser Leitlinien bieten und darlegen, auf welche Weise die in Absatz 9 beschriebenen Anforderungen eingehalten werden.

4.1 Meldeformat

16. Die Kreditinstitute sollten die in diesen Leitlinien genannten Angaben in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten übermitteln, wobei sie die Datenpunktdefinitionen des in Anhang XIV enthaltenen Datenpunktmodells und die in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission genannten Validierungsregeln ebenso beachten, wie Folgendes:
 - a) nicht erforderliche oder nicht relevante Angaben sollten nicht in die Datenmeldung aufgenommen werden;
 - b) numerische Werte sollten als Fakten folgendermaßen übermittelt werden:
 - i. Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ sollten mit einer Mindestpräzision, die Millionen Einheiten entspricht, gemeldet werden;
 - ii. Datenpunkte vom Datentyp „prozentual“ sollten pro Einheit mit einer Mindestpräzision, die vier Dezimalstellen entspricht, gemeldet werden;
 - iii. Datenpunkte vom Datentyp „integer“ sollten ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einerziffern entspricht, gemeldet werden.
17. Die von den Instituten übermittelten Daten sollten mit folgenden Angaben versehen werden:
 - a) Meldestichtag und Bezugsperiode;
 - b) Meldewährung;
 - c) Rechnungslegungsstandard;
 - d) Kennung des meldenden Instituts;
 - e) Anwendungsstufe, d. h. Einzelbasis oder konsolidierte Basis.

4.2 Häufigkeit, Meldestichtag und Einreichungsdatum

18. Die Kreditinstitute sollten die Informationen jährlich übermitteln.
19. Die Kreditinstitute sollten die Meldungen über ihre Finanzierungspläne gemäß diesen Leitlinien bis zum 15. März übermitteln, Meldestichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.
20. Wenn es den Kreditinstituten nach nationalem Recht gestattet ist, ihre Finanzdaten auf der Grundlage des vom Ende des Kalenderjahres abweichenden Endes des Geschäftsjahres zu melden, sollte als Meldestichtag das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres verwendet werden.

Anhang I – Erläuterungen

Anhang II – Meldebögen
